

## Mikrozensus Muss das sein?

### Warum wird der Mikrozensus durchgeführt?

Der Mikrozensus ist eine statistische Erhebung, bei der jährlich 1 Prozent aller Haushalte befragt wird. Die Ergebnisse dieser Haushaltsbefragung stehen repräsentativ für alle Haushalte in der Bundesrepublik. Der Zweck des Mikrozensus ist es, Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung, die Bevölkerungsstruktur, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie Formen des Zusammenlebens oder über die Gesundheit zu erhalten. Diese Informationen werden für eine bedarfsorientierte Planung für Politik und Verwaltung oder aber auch der Wissenschaft oder interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.

### Fragen der Betroffenen

Die Heranziehung zum Mikrozensus führt immer wieder zu Eingaben und Nachfragen, mit denen die Rechtmäßigkeit dieser statistischen Erhebung und vor allem die Pflicht zur Auskunft bezweifelt wird. Die Betroffenen fühlen sich in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt, denn es werden detaillierte Fragen zu persönlichen Lebensverhältnissen gestellt. So sind beispielsweise auch Angaben zum persönlichen und zum Haushaltseinkommen zu machen.

### Kann ich die Teilnahme am Mikrozensus verweigern?

Ein klares Nein. Wenn Ihr Haushalt zu den ausgewählten Wohnungen gehört, sind Sie zur Auskunft über Ihren Haushalt verpflichtet. Nur so ist es möglich, eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung zu erhalten.

### Warum wurde gerade ich ausgewählt?

Das ist reiner Zufall. Nach einem mathematisch-statistischen Verfahren werden jährlich etwa 1 Prozent der Bevölkerung in Privathaushalten und Gemeinschaftseinrichtungen, genaugenommen Gebäude mit den dazugehörigen Wohnungen, ausgewählt. In Mecklenburg-Vorpommern sind jährlich rund 8.500 Privathaushalte betroffen.

### Gibt es dafür ein Gesetz?

Ja, denn der Gesetzgeber hat mit dem Mikrozensusgesetz eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Mikrozensus geschaffen, der auf dieser Grundlage in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz durchgeführt wird. Im Rahmen von Beschwerden hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Mikrozensus verfassungskonform ist. Im Mikrozensusgesetz werden genaue Regelungen zum Zweck und Ablauf der Befragungen und auch zum Umgang mit den dabei erhobenen Daten gemacht sowie die Auskunftspflicht geregelt. Außerdem ist zu gewährleisten, dass Ihre Daten geheimbleiben und nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen. Verstöße können bestraft werden.

### Was passiert mit meinen persönlichen Daten?

Bei statistischen Erhebungen wird zwischen sogenannten Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen unterschieden. Die Erhebungsmerkmale sind die Angaben, um die es bei der Befragung tatsächlich geht. Die Hilfsmerkmale sind die Angaben zu Ihrer Person, die der Organisation und Durchführung der Erhebung dienen, also zum Beispiel Ihr Name und Ihre Adresse. Wenn Ihre Daten beim Statistischen Amt eingegangen sind, erfolgt zunächst eine sogenannte Plausibilitätsprüfung. Anschließend werden die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen getrennt, das heißt, die Auswertung Ihrer Angaben erfolgt, ohne dass ein Rückschluss auf Ihre Person möglich ist. Haben Sie die Auskünfte per Fragebogen erteilt, wird dieser sofort nach Erfassung im Statistischen Amt vernichtet. Nach Abschluss der letzten der aufeinanderfolgenden Erhebungen werden auch die Hilfsmerkmale gelöscht, da diese nur für die Organisation der Folgebefragungen benötigt werden. Sind diese erfolgt, entfällt der Speicherzweck. Auf der Grundlage der nun anonymisierten Erhebungsdaten aller Auskunftspflichtigen werden jährlich mittels Hochrechnung und Tabellierung Ergebnisse erstellt und veröffentlicht. Diese stehen damit nicht nur der Politik, Verwaltung und Wissenschaft, sondern auch allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, die an der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Haushalte und Familien in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland interessiert sind.

### **Wenn ich einmal ausgewählt wurde, werde ich dann immer wieder befragt?**

Eine nach dem Mikrozensus ausgewählte Wohnung verbleibt nach dem aktuellen Mikrozensusgesetz entweder für bis zu vier oder für bis zu zwei aufeinanderfolgende Jahre in der Befragung. Das heißt in beiden Fällen, wenn Sie mit Ihrer Wohnung einmal ausgewählt wurden, müssen Sie maximal viermal an der Befragung teilnehmen: entweder einmal je Jahr, aber vier Jahre hintereinander, oder zweimal in einem Jahr, dann nur zwei Jahre hintereinander. Da eine mögliche Auswahl nicht Sie als Person, sondern Ihre Adresse betrifft, kann Ihre Auskunftspflicht auch durch Wegzug enden oder durch Zuzug in eine aktuelle Mikrozensus-Adresse beginnen. Aufgrund von Umzug oder auch der alle zehn Jahre (nach Volkszählungen) neuen Stichprobenziehung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Adressen oder Personen mehr als einmal betroffen sind. Das ist jedoch selten der Fall.

### **Muss ich den Erhebungsbeauftragten (Mikrozensus-Interviewer) in die Wohnung lassen?**

Nein. Sie haben die Möglichkeit, die Art der Befragung selbst auszuwählen. Die Auskünfte können mit Hilfe einer als Interviewer tätigen Person des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden. Etwa 60 Prozent der Auskunftspflichtigen nutzen diesen Weg. Sie können aber auch schriftlich Auskunft geben, indem Sie den Erhebungsbogen selbst ausfüllen. Im Bedarfsfall ist ein telefonisches Interview möglich.

Die eingesetzten Interviewer sind übrigens bei Strafandrohung auf den Datenschutz verpflichtet und ehrenamtlich im Auftrag des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt. Sie werden von dort intensiv geschult und besitzen einen Interviewer-Ausweis mit Lichtbild. Bei Auskunftsbedenken gegenüber einer als Interviewer tätigen Person sollten Sie Kontakt mit dem Statistischen Amt, Bereich Mikrozensus, aufnehmen.



Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern

## **Mikrozensus Muss das sein?**

[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)

*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern*

*Postanschrift:  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin*

*Dienstgebäude:  
Werderstraße 74 a  
19055 Schwerin*

*Telefon: +49 385 59494-0  
Telefax: +49 385 59494-58*

*[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)  
[www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)  
E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)*